



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

19. September 2019

43. Jahrgang / Nr. 29

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

146. Zweiter Änderungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 09. September 2019
147. Zweiter Änderungsbescheid zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Oberndorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 09. September 2019

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

148. Hauptsatzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, vom 05. September 2019

149. Erste Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkries Cuxhaven, vom 05. September 2019
150. Erste Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 05. September 2019
151. Hauptsatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, vom 05. September 2019

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

152. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Heilige Drei Könige Kirchengemeinde Bramel** in Bramel, Landkreis Cuxhaven, vom 26. Juli 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises

146.

ZWEITER ÄNDERUNGSBESCHIED
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Errichtung und Betrieb
von fünf Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf,
Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven,
vom 09. September 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, wurde am 29. Dezember 2016 der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid unter Ersetzung des Widerspruchsbescheides in Gestalt des Ersten Änderungsbescheides gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf erteilt. Die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wurde in der Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstücke 22/2, 30/1, 27/1, 46/8 und 104/1 zugelassen. Die Genehmigung erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen.

Auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stade vom 09. Mai 2017 in Verbindung mit der Erörterung vom 13. August 2018 wurde der Erstwe Änderungsbescheid vom 29. Dezember 2016 mit Zweitem Änderungsbescheid vom 30. August 2019 zum Teil in der Tenorierung als auch in Teilen der Begründung geändert.

Der Zweite Änderungsbescheid ist öffentlich bekanntzumachen und auszulegen.

Zum besseren Verständnis des Zweiten Änderungsbescheides wird der Erste Änderungsbescheid sowie eine Lesefassung mit vollständiger Darstellung der Änderungen der öffentlichen Auslegung angefügt. Der Erste Änderungsbescheid sowie die Lesefassung sind aber nicht Bestandteil dieser öffentlichen Bekanntmachung, sondern dienen ausschließlich zur besseren Nachvollziehbarkeit des Zweiten Änderungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Widerspruch eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Zweiten Änderungsbescheides ist vom 20. September 2019 bis einschließlich zum 07. Oktober 2019 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid kann im genannten Zeitraum bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)

Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln, Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf, zu den Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 08.30 – 14.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln, Am Markt 1, 21781 Cadenberge zu den Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Freitag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (07. November 2019 um 24.00 Uhr) kann der Bescheid von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImG 24/2012 Ä 2, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, 09. September 2019

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

147.

**ZWEITER ÄNDERUNGSBESCHIED
zum Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen
im Windpark Oberndorf, Samtgemeinde Land Hadeln,
Landkreis Cuxhaven, vom 09. September 2019**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Der Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co.KG, Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven, wurde am 29. Dezember 2016 der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid unter Ersetzung des Widerspruchsbescheides in Gestalt des Ersten Änderungsbescheides gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Oberndorf erteilt. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen wurde in der Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstücke 7 und 45 und Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstücke 44, 17, 50, 57 und 51 zugelassen. Die Genehmigung erfolgte am 29. Dezember 2016 unter Aufnahme von Nebenbestimmungen.

Auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stade vom 09. Mai 2017 in Verbindung mit der Erörterung vom 13. August 2018 wurde der Erste Änderungsbescheid vom 29. Dezember 2016 mit Zweitem Änderungsbescheid vom 12. Dezember 2018 zum Teil in der Tenorierung als auch in Teilen der Begründung geändert.

Der Zweite Änderungsbescheid ist öffentlich bekanntzumachen und auszulegen.

Zum besseren Verständnis des Zweiten Änderungsbescheides wird der Erste Änderungsbescheid sowie eine Lesefassung mit vollständiger Darstellung der Änderungen der öffentlichen Auslegung angefügt. Der Erste Änderungsbescheid sowie die Lesefassung sind aber nicht Bestandteil dieser öffentlichen Bekanntmachung, sondern dienen ausschließlich zur besseren Nachvollziehbarkeit des Zweiten Änderungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Widerspruch eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Zweiten Änderungsbescheides ist vom 20. September 2019 bis einschließlich zum 07. Oktober 2019 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid kann im genannten Zeitraum bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)

Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln, Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf, zu den Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 08.30 – 14.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln, Am Markt 1, 21781 Cadenberge zu den Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Freitag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (07. November 2019 um 24.00 Uhr) kann der Bescheid von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImG 24/2012 Ä 2, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, 09. September 2019

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bamann
Kreisrätin**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

148.

**HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven,
vom 05. September 2019**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 98 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Belum in seiner Sitzung am 05. September 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Belum.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Land Hadeln an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Belum zeigt einen Schanzkorb als Schildfuß und einen geflügelten Merkurishut.
- (2) Die Farben des Wappens sind blau und gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Belum ist nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich im Sinne des § 34 NKomVG einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Angelegenheiten dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde Belum gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Belum zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung der Antragstellerin/dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Unter- richtung des Rates in Fällen der Absätze 3 bis 6.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröf- fentlicht.

(2) Die Bekanntmachung von umfangreichen Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Anlage eingesehen werden können. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Er- satzbekanntmachungen gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Einwohnerunterrichtung und Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/ die Einwohnerinnen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/ die Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemein- de oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorha- ben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/die Einwohnerinnen Ge- legenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörte- rung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und An- hörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Hauptsatzung vom 20. Oktober 2011 außer Kraft.

Belum, 05. September 2019

(L.S.)

**Gemeinde Belum
Der Bürgermeister
Matthias Peter**

149.

ERSTE ÄNDERUNG

der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 05. September 2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunal- verfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 05. September 2019 folgende Satzungsänderung be- schlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 18. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 (1) sowie die Anlage (S. 160) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen unterhält als öffentliche Ein- richtung folgende Kindertagesstätten:

1. Kindertagesstätte „Löwenzahn“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Grüner Weg 19A, 27628 Hagen im Bremischen
2. Kindertagesstätte „Pusteblume“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen
3. Kindertagesstätte „Rasselbande“, Schulstraße 1, OT Bramstedt, 27628 Hagen im Bremischen
4. Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Dorfring 14C, OT Driftsethe, 27628 Hagen im Bremischen
5. Kindertagesstätte „Räuberhöhle“, Am Steingrab 15, OT Lehnstedt, 27628 Hagen im Bremischen
6. Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“ (Kindergarten und Kinder- krippe), Moorstraße 23, OT Uthlede, 27628 Hagen im Bremischen
7. Kindertagesstätte „Deichbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Schulweg 17, OT Wersabe, 27628 Hagen im Bremischen
8. Kindertagesstätte „Waldbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Zum Walde 22, OT Wulsbüttel, 27628 Hagen im Bremischen
9. Hort Hagen, Burgallee 3, 27628 Hagen im Bremischen
10. Hort Bramstedt, Schulstraße 1, OT Bramstedt, 27628 Hagen im Bre- mischen
11. Hort Uthlede, Hagener Landstraße 11, OT Uthlede, 27628 Hagen im Bremischen

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 05. September 2019 in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 05. September 2019

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

150.

ERSTE ÄNDERUNG

der Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunal- verfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 05. September 2019 folgende Satzungsänderung be- schlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 18. Oktober 2018 sowie die Anlage Gebührenstaffel werden wie folgt geändert:

§ 6 (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach der Anlage Gebührenstaffel, die Bestandteil dieser Satzung ist.
Die Anlage Gebührenstaffel wird wie anliegend (S. 160, 161) geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 05. September 2019.

Hagen im Bremischen, den 05. September 2019

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage 1
zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
vom 05. September 2019

Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Hagen im Bremischen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Öffnungszeiten	Fachpädagogische Betreuungszeiten
Kindertagesstätte „Löwenzahn“	Grüner Weg 19A, 27628 Hagen im Bremischen	2 Vormittagsgruppen 1 Integrationsgruppe 1 Kinderkrippe 1 Nachmittagsgruppe	2 x 25 1 x 18 1 x 15 1 x 25	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/13.00/ 14.00/17.00 Uhr Krippe: 07.00-12.30/ 13.00/ 14.00 Uhr	07.30 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Pusteblume“	Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen	3 Vormittagsgruppen 1 Nachmittagsgruppe 1 Kinderkrippe	3 x 25 1 x 25 1 x 15	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/13.00/14.00/ 17.00 Uhr Krippe: 07.00-12.30/ 14.30 Uhr	07.30 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rasselbande“	Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen	2 Vormittagsgruppen 1 Nachmittagsgruppe (zz. max. 10 Plätze)	2 x 25 1 x 25	07.30 Uhr bis 12.30/13.00/14.00/16.30 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rappelkiste“	Dorfring 14 C, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	24	07.30 Uhr bis 12.30/ 13.00/14.00 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Räuberhöhle“	Am Steingrab 15, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	25	07.30 Uhr bis 12.30/13.00/ 14.00 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“	Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 15	07.30 Uhr bis 13.00/15.00 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Deichbutjer“	Schulweg 17, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kleingruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 10 1 x 15	07.00 bis 12.30/13.00/ 14.00 Uhr	07.30 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Waldbutjer“	Zum Walde 22, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	25 15	07.30 Uhr bis 13.00/15.00 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Hort Hagen“	Burgallee 3, 27628 Hagen im Bremischen	2 Gruppen	1 x 20 1 x 12	nach Schulschluss bis 15.00 /17.00 Uhr	nach Schulschluss bis 15.00/17.00 Uhr
Kindertagesstätte „Hort Bramstedt“	Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen	1 Gruppe	20	nach Schulschluss bis 16.30 Uhr	nach Schulschluss bis 16.30 Uhr
Kindertagesstätte Hort Uthlede	Hagener Landstraße 11, 27628 Hagen im Bremischen	1 Gruppe	12	Nach Schulschluss bis 16.30 Uhr	Nach Schulschluss bis 16.30 Uhr

Anlage Gebührenstaffel (Hort und Krippe)
zur Ersten Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 05. September 2019

Kindertagesstätten	Gebührenstaffel (monatliche Gebühr)				
	98,50 €	110,00 €	128,50 €	145,00 €	158,50 €
Krippen Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) und Waldbutjer (OT Wulsbüttel) Betreuungszeit 08.00 bis 12.30 Uhr	98,50 €	110,00 €	128,50 €	145,00 €	158,50 €
Krippen Löwenzahn und Pusteblume (Hagen)sowie Krippe Deichbutjer (OT Wersabe) Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	109,50 €	122,00 €	143,00 €	161,00 €	176,00 €
Krippe Löwenzahn (Hagen) und Deichbutjer Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr	21,75 €	24,25 €	28,75 €	32,25 €	35,25 €
Krippen Waldbutjer (OT Wulsbüttel), Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) Betreuungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Krippe Pusteblume (Hagen) Betreuungszeit von 12.30 bis 14.30 Uhr	43,50 €	48,50 €	57,50 €	64,50 €	70,50 €
Früh- oder Spätdienst (je halbe Stunde) 07.00 - 07.30 /07.30 - 08.00 Uhr oder 12.30 - 13.00 Uhr	11,00 €	12,00 €	14,00 €	16,00 €	18,00 €
Hort Bramstedt und Uthlede Schulschluss bis 16.30 Uhr	107,00 €	120,00 €	140,00 €	157,50 €	172,50 €
Hort Hagen Schulschluss bis 15.00 Uhr	72,00 €	80,50 €	94,25 €	106,00 €	116,25 €
Hort Hagen Schulschluss bis 17.00 Uhr	116,00 €	129,50 €	151,50 €	170,50 €	186,50 €

Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommengrenzen nach § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung				
	1 Erwachsener / 1 Kind	15.432,00 €	16.975,20 €	18.518,40 €	20.061,60 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	19.704,00 €	21.674,40 €	23.644,80 €	25.615,20 €	25.615,21 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	24.012,00 €	26.413,20 €	28.814,40 €	31.215,60 €	31.215,61 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	28.320,00 €	31.152,00 €	33.984,00 €	36.816,00 €	36.816,01 €
2 Erwachsene / 1 Kind	22.536,00 €	24.789,60 €	27.043,20 €	29.296,80 €	29.296,81 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	26.844,00 €	29.528,40 €	32.212,80 €	34.897,20 €	34.897,21 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	31.152,00 €	34.267,20 €	37.382,40 €	40.497,60 €	40.497,61 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	35.412,00 €	38.953,20 €	42.494,40 €	46.035,60 €	46.035,61 €
pro weitere Person	4.260,00 €	4.686,00 €	5.112,00 €	5.538,00 €	5.538,01 €

**Anlage Gebührenstaffel (Kindergarten)
zur Ersten Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 05. September 2019**

Kindertagesstätten	Gebührenstaffel (monatliche Gebühr)				
	Die kleinen Zwerge, Rappelkiste, Rasselbande, Räuberhöhle, Waldbutjer Betreuung von 08.00 bis 12.30 Uhr	86,50 €	95,50 €	110,25 €	123,75 €
Deichbutjer, Löwenzahn, Pusteblume Betreuung von 07.30 bis 12.30 Uhr	96,25 €	106,25 €	122,50 €	137,50 €	150,00 €
Früh- oder Spätdienst (je halbe Stunde) 07.00 - 07.30/07.30 - 08.00 Uhr sowie 12.30 - 13.00 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	14,00 €	15,00 €
Löwenzahn, Pusteblume, Rappelkiste, Rasselbande, Räuberhöhle Betreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr	19,25 €	21,25 €	24,50 €	27,60 €	30,00 €
Die kleinen Zwerge und Waldbutjer Betreuung von 13.00 bis 15.00 Uhr	38,50 €	42,50 €	49,00 €	55,00 €	60,00 €
Rasselbande Betreuung von 13.00 bis 16.30 Uhr	67,50 €	74,50 €	85,75 €	96,25 €	105,00 €
Löwenzahn u. Pusteblume Betreuung von 13.00 bis 17.00 Uhr	77,00 €	85,00 €	98,00 €	110,00 €	120,00 €
ab der 8. Stunde Betreuungszeit (je halbe Stunde)	12,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €	20,00 €

Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommengrenzen nach § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung				
	1 Erwachsener / 1 Kind	15.432,00 €	16.975,20 €	18.518,40 €	20.061,60 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	19.704,00 €	21.674,40 €	23.644,80 €	25.615,20 €	25.615,21 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	24.012,00 €	26.413,20 €	28.814,40 €	31.215,60 €	31.215,61 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	28.320,00 €	31.152,00 €	33.984,00 €	36.816,00 €	36.816,01 €
2 Erwachsene / 1 Kind	22.536,00 €	24.789,60 €	27.043,20 €	29.296,80 €	29.296,81 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	26.844,00 €	29.528,40 €	32.212,80 €	34.897,20 €	34.897,21 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	31.152,00 €	34.267,20 €	37.382,40 €	40.497,60 €	40.497,61 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	35.412,00 €	38.953,20 €	42.494,40 €	46.035,60 €	46.035,61 €
pro weitere Person	4.260,00 €	4.686,00 €	5.112,00 €	5.538,00 €	5.538,01 €

151.

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven, vom 05. September 2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 98 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 05. September 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Steinau.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Land Hadeln an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Steinau zeigt eine Seerose.
- (2) Die Farben des Wappens sind rot, silber und grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Steinau ist nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich im Sinne des § 34 NKomVG einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Angelegenheiten dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde Steinau gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Steinau zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung der Antragstellerin/dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens

oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates in Fällen der Absätze 3 bis 6.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.
- (2) Die Bekanntmachung von umfangreichen Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Anlage eingesehen werden können. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Einwohnerunterrichtung und Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/die Einwohnerinnen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/die Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/die Einwohnerinnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Hauptsatzung vom 09. März 1978 in der Fassung der dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Steinau, 05. September 2019

(L.S.)

**Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister
Hans-Jürgen Mangels**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

152.

ÄNDERUNG

der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Heilige Drei Könige Kirchengemeinde Bramel in Bramel, Landkreis Cuxhaven, vom 26. Juli 2019

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung haben die vom Kirchenkreis Wesermünde für die Kirchengemeinde Bramel Beauftragten am 26. Juli 2019 die folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung

1. § 6 Abschnitt I Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

2. Wahlgrab:
- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -
Für maximal 6 Grabstellen | 78,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle-
für maximal 6 Grabstellen | 2,60 € |
| c) für 30 Jahre
Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß
§ 6 Nr. VII sind eingeschlossen. – je Grabstelle –
Für maximal 6 Grabstellen | 300,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung nach Nr. 2c
– je Grabstelle-
für maximal 6 Grabstellen“ | 10,00 |
2. § 6 Abschnitt I Nr. 6 entfällt.
3. § 6 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Gebührentarif**

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Kirche:

Gebühr für die Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier, einschl. Heizkosten, Reinigung, Aufbahrung und Reinigung der Leichenkammer je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den/die Organisten/in und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 150 €“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bramel, 26. Juli 2019

Für die Kirchengemeinde Bramel, vom Kirchenkreisvorstand Wesermünde beauftragte Vertreter

Wilfried Geils (L.S.) Karlheinz Isensee

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, 15. August 2019

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

Albrecht Preisler Casper
Vorsitzende(r) (L.S.) Kirchenkreisvorsteher(in)

